

Die Anordnung über die Auslieferung von Gemüse schrieb der Hauptbuchhalter der Sowchose manchmal auf die Vollmachten selbst und manchmal auch auf ein angeheftetes Stückchen Papier. War das letzte der Fall, so blieben auf den Vollmachten keinerlei Vermerke zurück, so daß man sie für den nochmaligen Empfang von Gemüse benutzen konnte, sofern irgendwelche Angestellten der Buchhaltung sie aus der Ablage herausgenommen hatten.

Auf diese Weise berichtigte der Zeuge, als man ihm die Dokumente vorlegte, den ihm in seinen früheren Aussagen unbewußt unterlaufenen Fehler. Ein wichtiger Widerspruch in den Materialien der Sache wurde ausgemerzt, und man erhielt dadurch sehr wesentliche neue Aussagen, durch die einige Mitarbeiter der Buchhaltung des Diebstahls überführt werden konnten.

Manchmal stellt sich bei einer solchen Prüfung auch heraus, daß die früheren Aussagen des Zeugen richtig waren und daß die zwischen den Zeugenaussagen und den anderen Beweisen entdeckten Widersprüche ihren Ursprung in der schlechten Qualität des anderen Beweismaterials haben.

In einem Untersuchungsverfahren stellte man fest, daß die Angestellten einer Sowchose mehrere fiktive Listen für die Entlohnung von Arbeitern für zeitweilige Feldarbeiten zusammengestellt hatten. Das Geld, das auf Grund dieser Listen zur Auszahlung kam, eigneten sich die Verfasser der Listen an. Gleichzeitig wurde noch eine Reihe anderer fiktiver Dokumente verfaßt, die die Ausführung der genannten Arbeiten bestätigten. Der Rechnungsführung nach zu urteilen, schien alles in Ordnung zu sein. Bei der Vernehmung der Personen, die als Empfänger des auf Grund dieser Listen ausgezahlten Geldes bezeichnet waren, wurde festgestellt, daß sie in der Zeit vor Aufstellung der Listen keinerlei Feldarbeiten in der Sowchose ausgeführt und auch kein Geld empfangen hatten. Ihre Aussagen widersprachen mithin den in der Sache vorliegenden Dokumenten. Zur Klärung der Ursachen der Widersprüche zwischen ihren Aussagen und den Dokumenten wurden den Zeugen die Listen vorgelegt. Sie bekräftigten daraufhin ihre früheren Aussagen und erklärten, daß die Unterschriften in den Lohnlisten gefälscht seien. Die Aussagen der Zeugen wurden bei der weiteren Überprüfung des Falles bestätigt.

Mitunter erklären Zeugen, wenn ihnen Dokumente vorgelegt werden, jemand habe etwas hinzugefügt oder den Text anderweitig verändert. Beim Vorzeigen von Sachen, z. B. eines Anzugs, kann der Zeuge erklären, der ihm vorgelegte Anzug sei von fremder Hand umgeändert worden.